

# Wirtschaftsplan

## des Eigenbetriebs „Städtische Wasserversorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2024

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.01.2024 aufgrund des § 14 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) sowie der §§ 1 bis 4 der DVO zum EigBG i.V.m. §§ 87, 89 und 96 GemO für Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan 2024 wie folgt beschlossen:

### § 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	815.100
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	832.890
1.3 <b>Veranschlagtes Jahresergebnis</b> (Summe aus 1.1 und 1.2) von	-17.790

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	815.100
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	626.890
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	188.210
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	934.000
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-934.000
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-745.790
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	885.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	139.000
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	746.000
2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, zum Ende des Wirtschaftsjahres</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	210

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der für den Wasserversorgungsbetrieb im Liquiditätsplan vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 881.000 EUR festgesetzt.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 150.000 EUR.

Wolfach, den 17.01.2024



Thomas Geppert  
Bürgermeister